

# Landesgesetzblatt für Wien

---

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 7. Februar 1997

5. Stück

---

5. Kundmachung: Aufhebung von Wortfolgen in § 1 Abs. 4 des im Bundesland Wien als Landesgesetz geltenden Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof

---

## 5.

### **Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Aufhebung von Wortfolgen in § 1 Abs. 4 des im Bundesland Wien als Landesgesetz geltenden Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, Zl. G 36/95-9, die Wortfolgen „jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder“, „letzteres“ und „oder eine vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird“ in § 1 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit 31. Dezember 1997 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**